

## **Nutzbarmachung geothermischer Energie (Erdwärme) in Nordrhein-Westfalen**

### Rechtlicher Hintergrund

Maßnahmen zur Nutzbarmachung der Erdwärme, die mit Eingriffen in das Grundwasser verbunden sind, entweder durch Zutageförderung und Wiedereinleitung des Grundwassers oder durch Einbringung technischer Einrichtungen in das Grundwasser, erfüllen einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand im Sinne des § 3 WHG. Derartige Maßnahmen bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 7 WHG, 25 LWG durch die zuständige Wasserbehörde.

Erdwärme gilt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 b BBergG als bergfreier Bodenschatz, auf den sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG das Eigentum an Grundstücken nicht erstreckt. Zur Gewinnung von Erdwärme aus dem Boden ist daher nach § 6 BBergG grundsätzlich eine Bergbauberechtigung erforderlich.

Keine Gewinnung und damit auch nicht dem Erfordernis einer Bergbauberechtigung unterworfen ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen "in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung". Somit fällt eine grundstücksbezogene Gewinnung von Erdwärme, z.B. für die Beheizung eines Gebäudes, nicht unter das BBergG.

### Erforderlichkeit einer Bergbauberechtigung

Eine Gewinnung von Erdwärme mit der Folge der Erforderlichkeit einer Bergbauberechtigung liegt dann vor, wenn der Zweck der Erdwärmegewinnung nicht auf die bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung des Grundstücks, in dem diese Gewinnung stattfindet, beschränkt bleibt, sondern darüber hinausgeht. Dies wäre etwa der Fall, wenn mit Hilfe gewonnener Erdwärme Baulichkeiten auf anderen oder mehreren Grundstücken beheizt werden, ohne dass ein unmittelbarer räumlicher oder betrieblicher Zusammenhang besteht, oder das Ziel der Gewinnung von Erdwärme die Erzeugung von Strom oder Fernwärme und die Einspeisung in die allgemeinen Versorgungsnetze ist.

Keine Rolle spielt hierbei, ob und ggf. in welchem Umfang sich eine Erdwärmegewinnung hydrologisch oder geothermisch auf benachbarte Grundstücke auswirkt, denn für eine derartige Betrachtung bietet das BBergG keine Rechtsgrundlage.

### Weitere Fallgruppen

Keine Gewinnung von Erdwärme im Sinne des Bergrechts ist ferner die Einleitung von Wärmeenergie in den Boden zum Zwecke der Speicherung und späteren Entnahme. Ebenso wenig erfüllt das Einleiten von Wärmeenergie in den Erdkörper den bergrechtlich relevanten Tatbestand der behälterlosen Tiefspeicherung. Auch die Entnahme der so gespeicherten Wärmeenergie unterfällt nicht dem Bergrecht, da es sich schon nicht um natürlich vorkommende, sondern um künstlich eingebrachte Wärme handelt. Die Anwendung des Bergrechts ist allerdings dann zu prüfen, wenn – unbeschadet der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG – durch Anlagen, die dem Untergrund Wärme sowohl zuführen als auch entziehen können, dem Untergrund bei längerfristiger Betrachtung insgesamt mehr Wärmeenergie entnommen werden soll als ursprünglich eingeleitet wurde.

Keine Gewinnung von Erdwärme ist schließlich die Entnahme von Grundwasser mit dem Zweck, das gehobene Grundwasser direkt als Trägermedium für eine Wärmeaufnahme zu nutzen, etwa für die aus einem Gebäude abzuführende Wärme (direkte Kühlung). Dies ist auch unabhängig davon, ob das Grundwasser nach Erwärmung wieder in den Untergrund eingebracht oder in die Vorflut abgeleitet wird.

Die Nutzung von Erdwärme (z.B. in einem Wärmetauscher) ist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz BBergG einer Weiterverarbeitung eines Bodenschatzes gleichzustellen und damit keine Aufbereitung. Sie fällt damit aus dem Anwendungsbereich des BBergG und der sachlichen Zuständigkeit der Bergbehörde heraus, sie kann aber ungeachtet dessen nach anderen Rechtsbereichen genehmigungspflichtig sein. Je nach Lage des Einzelfalles kann es zweckmäßig sein, diese Schnittstelle in geeigneter Weise festzulegen.

Unabhängig von Fragen der Bergbauberechtigung sind Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen sollen, nach § 127 BBergG der Bergbehörde anzuzeigen. Aufgrund dieser Anzeige entscheidet die Bergbehörde, ob für die Bohrung mit Blick auf den Schutz Beschäftigter und Dritter oder wegen ihrer Bedeutung ein Betriebsplan nach den §§ 51 ff. BBergG erforderlich ist. Ist dies der Fall, werden im Zulassungsverfahren nach den §§ 55 ff. BBergG auch andere betroffene Behörden beteiligt. Stellt eine der im Betriebsplan beschriebenen Tätigkeiten zur Erstellung der Bohrung einen Benutzungstatbestand im Sinne des WHG statt, entscheidet die Bergbehörde auch über die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis.

#### Verhältnis konkurrierender Erdwärme-Projekte

Da eine bergrechtliche Bewilligung nach § 8 Abs. 1 BBergG ein ausschließliches Recht gewährt, schließt eine auf die Gewinnung von Erdwärme in einem bestimmten Feld erteilte Bewilligung die Erteilung weiterer Bewilligungen für dasselbe Feld aus. Die Nutzbarmachung von Erdwärme im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung von Grundstücken, die keiner Bergbauberechtigung bedarf, innerhalb eines Bewilligungsfeldes wird durch die Bewilligung jedoch nicht ausgeschlossen.

Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird im Falle schon bestehender Erdwärmenutzungen die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit weiterer, hinzutretender Nutzungen geprüft. Daraus kann sich ein gewisser faktischer Schutz bestehender Nutzungen gegenüber hinzutretenden Nutzungen ergeben.

In Zweifelsfällen werden die beteiligten Behörden für das jeweilige Projekt eine sachgerechte Verständigung herbeiführen.